

# **Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer der Uckermärkischen Bühnen Schwedt“**

## **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Uckermärkischen Bühnen Schwedt e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt (im weiteren abs. genannt).  
Dies will der Verein mit Hilfe der Beiträge seiner Mitglieder und Spenden von Förderern oder Dritten erreichen.  
Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den abs. und deren Leitung an. Die dafür erforderlichen Aktivitäten des Vereins werden nach seiner Gründung durch den Vorstand erarbeitet, der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch diese beschlossen gemäß § 10 dieser Satzung.  
Eine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Arbeit der abs. wird ausgeschlossen, ebenso die Verfolgung politischer, religiöser und wirtschaftlicher Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.  
Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt/Oder.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Der Sinn der Mitgliedschaft liegt vorrangig in einer geistigen und ideellen Unterstützung der Bestrebungen der abs.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 01. Oktober des Jahres erfolgen.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Arbeit des Vereins schädigen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonlichkeiten zu Ehrenmitgliedern erklären, die sich um die ubS. in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer

2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.

Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Mitarbeiter der Uckermärkischen Bühnen dürfen dem Verein, nicht aber dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein mit relativer Mehrheit aus der Mitte der

Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheidung über Beschwerden
- Auflösung des Vereins

### **§ 10 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von

- Satzungsänderungen (§ 11)
- und der Auflösung des Vereins (§ 12).

### **§ 11 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen, sofern diese Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.

Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörde berühren können, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen.

### **§ 12 Auflösung**

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen worden ist.

Auflösungszeitpunkt ist der 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Mitgliederversammlung stattgefunden hat, die die Auflösung beschlossen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an die Stadt Schwedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Der konkret gemeinnützige Zweck der Verwendung des Vermögens ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 13 Der Verein wurde am 26.10.1992 gegründet.**

Er ist zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt anzumelden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 22.03.2006 bestätigt.

Peter Schauer  
Vorsitzender

Brigitte Matthey  
Schriftführer